



Codex der Schülerorganisation der Neuen Kantonsschule Aarau

Zweck

-
- Art. 1** Unter dem Namen «Schülerorganisation der Neuen Kantonsschule Aarau» besteht eine Schülerorganisation, diese wird durch den folgenden Codex geführt.
-
- Art. 2** Der Zweck der Organisation:
- Vertretung der Anliegen und Interessen der Schüler und Schülerinnen der Neuen Kantonsschule Aarau gegenüber der Lehrerschaft sowie der Schulleitung.
 - Die Pflege des Zusammenhaltes zwischen Schülern und Schülerinnen an der Neuen Kantonsschule Aarau.
 - Die Pflege der Beziehungen zu andern Mittelschulen.
-

Organisation

-
- Art. 3** Die Organe sind:
- Abgeordnetenversammlung
 - Der Vorstand
-

Abgeordnetenversammlung

-
- Art. 4** Die Abgeordnetenversammlung vertritt die Schülerorganisation nach aussen und informiert seine Mitglieder über dessen Tätigkeit.
-
- Art. 5** Die Abgeordnetenversammlung besteht jeweils aus dem Klassenchef der Abteilung und einer weiteren Person der Klasse, diese sind verpflichtet an den Abgeordnetenversammlungen teilzunehmen. Können sie dies nicht, müssen sie sich beim Absenzen Chef abmelden.
-
- Art. 6** Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Abgeordneten getroffen. (*Dieses wird erreicht, sofern ein Vorschlag von der Hälfte der Stimmberechtigten plus einer Stimme unterstützt wird*) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
-
- Art. 7** Die Ämter werden in der Abgeordnetenversammlung autonom eingesetzt.
-
- Art. 8** Ämter sind:
- Präsidentenamt (1 Person)
 - Vizepräsidentenamt (1 Person)
 - Finanzchef/ Chief Financial Officer (2 Personen)
 - AGSO Vertreter (1 Person)
 - Medien/ Chief Communication Officer (1 Person)
 - Protokollschreiber (1 Person)
 - Absenzen Chef (1 Person)
 - (Projektmanager (1 Person))(Wenn ein Projekt ansteht)
-
- Art. 9** Fällt eine Person, die ein Amt innehält, für bestimmte oder unbestimmte Zeit aus so wird auf die Dauer des Ausfalls ein anderes Mitglied damit beauftragt das
-

Amt auszuführen, bis das Schuljahr zu Ende ist oder die ersetzte Person das Amt wieder ausführen kann.

Art. 10 Missbraucht eine Person ein Amt oder erfüllt dieses nicht, kann sie durch die Abgeordnetenversammlung ersetzt werden. Bei zu häufigem fernbleiben von Versammlungen kann die Abgeordnetenversammlung Gegenmassnahmen ergreifen.

Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus allen Amtsinhabern.

Art. 12 Der Vorstand trifft sich mindestens drei Mal im Semester um die Formellen Angelegenheiten zu klären.
